

**Ministerium für
Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Herrn

René Becke



bearbeitet von: Daniel Nitsch

Telefon: 0385 588 17166

AZ: C19

E-Mail: c19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 02.05.2023

Bescheid über die Gewährung des Informationszuganges nach § 1 Abs. 2 IFG M-V

Sehr geehrter Herr Becke,

über Ihren mit E-Mail vom 02.04.2023 gestellten Antrag auf Zugang zu Informationen zu „Anzahl & Kosten Corona-Tests an Schulen“ ergeht der folgende

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 02.04.2023 beantragen Sie Auskunft zur Anzahl und zu Kosten von Selbsttests an Schulen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Sie bitten um Informationsweitergabe in elektronischer Form an die von Ihnen bezeichnete E-Mail-Adresse.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz und bitten um Prüfung, ob die erbetene Akteneinsicht beziehungsweise Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 S. 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewährt werden kann.

II.

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) bestimmt, dass jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat.

Bei den von Ihnen ersuchten Informationen handelt es sich um Informationen im Sinne des Gesetzes gemäß § 2 IFG M-V.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist als oberste Landesbehörde für die bei ihr vorhandenen Informationen zuständig. Ihr schriftlicher Antrag erfüllt die Formanforderungen des § 10 IFG M-V. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V müssen im Antrag die begehrten Informationen umschrieben werden. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit von Antragsteller und Behörde im Hinblick auf den möglichen Umfang der Informationen. An die inhaltliche Bestimmtheit dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden, da der Antragsteller die Verwaltungsvorgänge und die gewünschten Informationen nicht kennt und diese folglich auch nicht genau beschreiben kann. Eine besondere Konkretisierung des Antrags ist daher oft nicht möglich oder nicht zumutbar. Deshalb sollte der Antrag das Ziel des Informationsbegehrens erkennen lassen, um eine Abgrenzung der gewünschten Informationen zu ermöglichen. Sie bitten in Ihrem Antrag um Informationen zur Anzahl und zu Kosten von Selbsttests an Schulen und konkretisieren die in Betracht kommenden Informationen in inhaltlich begrenzter Form. Damit umschreiben Sie die begehrten Informationen im erforderlichen Maße.

Es sind keine schutzwürdigen öffentlichen Belange und Belange der Rechtsdurchsetzung (§ 5 IFG M-V) oder schutzwürdige Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 6 IFG M-V) berührt. Auch sind keine personenbezogenen Daten (§ 7 IFG M-V) betroffen. Schließlich ist keine Betroffenheit schutzwürdiger geistiger Eigentumsrechte oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 8 IFG M-V) ersichtlich.

Sie bitten um eine Aufstellung der wöchentlichen Kosten und Lieferungen von Selbsttests an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Versorgung der Schulen im Land erfolgte nicht in einem wöchentlichen Turnus. Die Belieferung erfolgte entsprechend der Bedarfe der Schulen und der in der pandemischen Lage jeweils geltenden Regeln. Der Lieferzeitpunkt wurde darüber hinaus auch durch vergaberechtliche Regelungen beeinflusst.

Mit den durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern bestellten Selbsttests wurden alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Land in öffentlicher und privater Trägerschaft mit Selbsttests ausgestattet. Die Kosten für diese Selbsttests wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen.

Die von Ihnen erbetenen Mengenangaben stellen sich ab dem Schuljahr 2021/2022 wie folgt dar:

Grundschulen	Kosten für Selbsttests	4.346.951,20 €
	Anzahl von Selbsttests	5.200.846
weiterführende Schulen	Kosten für Selbsttests	8.621.145,18 €
	Anzahl von Selbsttests	10.228.301
berufliche Schulen	Kosten für Selbsttests	856.100,46 €
	Anzahl von Selbsttests	1.081.742

Zu Ihrer Frage bezüglich der verunreinigten COVID-19 SARS-Co-V-2 Antigentests des Herstellers Anhui Deepblue Medical Technology (Deepblue) möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Nutzung dieser Selbsttests an den Schulen bereits am 20.10.2021 untersagt wurde. Die o. g. Selbsttests wurden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht direkt beim Hersteller, sondern bei einem Lieferanten erworben. Eine Kostenerstattung durch den Hersteller kam aus diesem Grund nicht in Betracht. Darüber hinaus erfolgte durch den Vertragspartner ein kostenneutraler Austausch der nicht nutzbaren Deepblue Selbsttests mit adäquaten Selbsttests. An den Schulen im Land sind keine Deepblue Selbsttests mehr vorhanden. Dies bestätigte auch die wöchentliche Meldung des Bestandes der an den Schulen im Land lagernden Selbsttests.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 IFG M-V. Gemäß § 13 Absatz 1 IFG M-V sind Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz zu erheben. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 gilt dies nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte, Auslagen sind zu erstatten. Gebührenfreie einfache Auskünfte, wie hier, sind mündliche oder schriftliche Auskünfte, deren Vorbereitung und Gewährung keinen oder einen nur geringen Verwaltungsaufwand

verursachen. Bei der Bescheidung per E-Mail und Zugang zu den Informationen auf elektronischem Wege entstehen keine Auslagen (vgl. Gebühren- und Auslagenverzeichnis Teil B (Kopien, Ausdrücke, Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Daniel Nitsch